

RiSWF Partnerschaftsgesellschaft
Roßmarkt 18 • 97421 Schweinfurt

Liebe DG-Geschädigte,

von den Banken getäuscht, von den Gerichte alleine gelassen, von Rechtsanwälten mit euphorischen Versprechungen umgarnt. So fühlt sich mancher geschädigter DG-Anleger derzeit. Was ist dran an den Versprechungen in anwaltlichen Werbe-Rundschreiben und Vortragsveranstaltungen? Gibt es tatsächlich Grund zur Hoffnung? Oder soll Ihnen ein zweites Mal „das Fell über die Ohren gezogen werden“?

Wie stellt sich die aktuelle rechtliche Situation im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dar? Hierauf sollen die nachfolgenden Ausführungen eine Antwort geben.

I. Hauptproblem: Verjährung

Seit 2004 war und ist das Hauptproblem im Hinblick auf eine gerichtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen das Thema Verjährung. Insbesondere in erster Instanz neigen die Landgerichte noch heute dazu, eine Verjährung der Schadenersatzansprüche anzunehmen. Im Rahmen der Schuldrechtsreform wurde die ursprünglich 30-jährige Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen aufgrund erfolgter Falschberatung auf drei Jahre reduziert. Hierbei beginnt der Lauf der dreijährigen Verjährungszeit mit der Kenntnis vom zum Schadenersatz berechtigenden Moment bzw. der „grob fahrlässigen Unkenntnis“ hiervon.

So geht beispielsweise das OLG Celle im Falle des DGI 30 davon aus, dass bereits der Umstand, dass entgegen der prognostizierten Erwartungen bis heute keine Ausschüttung geleistet wurde eine solche Kenntnis bzw. fahrlässige Unkenntnis begründet. Dies trotz des Umstandes, dass der Bundesgerichtshof im Hinblick auf den DGI 39 im Februar 2009 ausgeführt hat, dass allein die Kenntnis von der wirtschaftlichen Schieflage des Fonds eine Verjährung nicht begründet. Gleichwohl scheinen insbesondere die in erster Instanz mit der Problematik befassten Richter nicht gewillt zu sein, vertieft in die mit den DG-Fonds verbundenen Probleme einzusteigen. Ist der DG 30 ein Blindpool oder doch nicht? Sind die weichen Kosten zu hoch? Finden sich im Prospekt

Dr. Michael Schulze
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Marion Wilhelm LL. M.^{*}
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für
Bank- und Kapitalmarktrecht
Master of Laws
(Medizinrecht), Düsseldorf

Irene Finster
Fachanwältin für Familienrecht

Kanzleianschrift

Roßmarkt 18
97421 Schweinfurt

Kontakt

Telefon 09721 7 30 69 0
Telefax 09721 7 30 69 11
Email: kanzlei@rswf.de
www.rswf.de

Bankverbindungen

Raiffeisenbank Schweinfurt eG
Konto Nr. 4 418 760
BLZ 790 690 10

Dresdner Bank AG Schweinfurt
Konto Nr. 408 271 000
BLZ 793 800 51

Pflichtangaben

USF-IdNr. DE228256750

Sitz der Gesellschaft:
Schweinfurt
Amisgericht Schweinfurt PR 17

Mitgliedschaften



Deutscher Anwaltverein



DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR FAIRNESS
UND VERMÖGENSSCHUTZ E.V.



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszentrum der
Rechtsanwaltschaft

Schreiben der RAe Dr. Schulze/ Dr. Wilhelm/ Finster vom 20.07.2009
Seite 2 von 7

keinerlei Hinweise auf die Verwendung der eingesammelten Gelder? Der einfachste Weg für den Richter, die Akte „vom Tisch zu bekommen“ scheint die Annahme der Verjährung zu sein.

Der V. Zivilsenat am Bundesgerichtshof hat entschieden, dass bei mehreren zum Schadenersatz berechtigenden Momenten die Verjährungsfrist mit der jeweiligen Kenntnis von diesem Moment separat zu laufen beginnt. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass das Thema Verjährung „vom Tisch“ ist und eine vollumfängliche Kenntnis über die zum Schadenersatz berechtigenden Momente erstmals im Rahmen eines anwaltlichen Beratungsgesprächs oder einer anwaltlichen Vortragsveranstaltung gewonnen wird, so dass das Thema Verjährung tatsächlich „kein Problem“ darstelle.

So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Saabrücken der geschilderten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs offen widersprochen. Es könne nicht sein, dass der Verjährungseintritt beliebig dadurch hinaus gezögert werden könne, dass annähernd zwei Jahrzehnte nach erfolgter Vermittlung durch den Anwalt dem Anleger Kenntnis von einem weiteren zum Schadenersatz berechtigenden Grund gegeben wird, so dass die Verjährung beliebig hinausgezögert werden könne.

Diesbezüglich sind regionale Unterschiede in der Annahme der Verjährung festzustellen. Derzeit neigen die Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Celle zur Annahme der Verjährung. Das Landgericht Heilbronn hat sich noch keine abschließende Meinung gebildet. Stuttgart und Koblenz verneinen die Annahme der Verjährung. Unschlüssig sind Amberg und Regensburg.

Festzuhalten ist, dass das Hauptproblem des geschädigten Anlegers bis heute die Frage der Verjährung ist. Wer behauptet, das Thema Verjährung spiele für DG-Anleger keinerlei Rolle, argumentiert an der Realität insbesondere der Instanzgerichte vorbei.

II. Kostenrisiko

Schreiben der RAe Dr. Schulze/ Dr. Wilhelm/ Finster vom 20.07.2009
Seite 3 von 7

In der Praxis ist festzustellen, dass eine Vielzahl der vermittelnden Banken nach Einreichung einer Klage gegen diese „beim großen Bruder DZ-Bank“ um Beistand flehen. Dieser wird der Streit verkündet. Der Vertreter des Anlegers sieht sich zwei Gegnern, dem Anwalt der vermittelnden Bank, sowie dem Anwalt der DZ-Bank gegenüber. Letztere koordiniert das gerichtliche Vorgehen. So werden den vermittelnden Banken nicht nur Erwidierungsschriftsätze sowie Fragenkataloge für Zeugenbefragungen zur Verfügung gestellt. Zentral verwaltet wird eine Urteilsdatenbank insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der erfolgten Klageabweisungen.

Auch haben die Bevollmächtigten der DZ-Bank zwischenzeitlich in einer Vielzahl von Verfahren unzweifelhaft zu verstehen gegeben, dass diese gewillt sind, stattgebende Urteile nicht zu akzeptieren und die Problematik bis zum Bundesgerichtshof „hoch zu tragen“. Aus dem Umstand, dass an dem Rechtsstreit somit drei Rechtsanwälte befasst sind und die Verfahren drei Instanzen durchlaufen sollen erwächst ein Prozesskostenrisiko, welches leicht den Schadenersatz des Anlegers übersteigen kann.

Ein gerichtliches Vorgehen macht damit allein mit einer Rechtsschutzversicherung Sinn. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei hohen Schadenersatzforderungen auch die Deckungssumme der Rechtsschutzversicherung leicht überschritten werden kann.

Gleichwohl steht fest, dass Rechtsschutzversicherungen Deckung zu gewähren haben. So ist vorliegend weder die Bauausschlussklausel, noch der Ausschluss des Spekulationsrisikos gegeben. Relevanter Zeitpunkt für das Bestehen des Rechtsschutzversicherungsvertrags ist derjenige der Vermittlung der Beteiligung. Fand zwischenzeitlich ein Wechsel der Versicherungsgesellschaft statt, so herrscht nach dem Teilungsabkommen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn der Wechsel zwischen den Versicherungsgesellschaften nahtlos erfolgte.

III. Umwerbende Kanzleien

Wie verhält es sich nun mit den die Anleger umwerbenden Rechtsanwaltskanzleien? Wenige haben Erfolge vorzuweisen. Gleichwohl schmücken sich einige Kolle-

Schreiben der RAe Dr. Schulze/ Dr. Wilhelm/ Finster vom 20.07.2009
Seite 4 von 7

gen mit „fremden Fehlern“. Kanzleien, welche kein Jota zu den Entscheidungen des OLG Frankfurt seit dem 13.05.2009 beigetragen haben, behaupten nunmehr, diese – nicht rechtskräftigen – Urteile erstritten zu haben.

Welchen Sinn macht eine Schutzvereinigung, deren einziger Zweck zu sein schein, Mitgliedsbeiträge zu erheben und Mandate für die dahinter stehende Kanzlei zu akquirieren? Seien Sie misstrauisch. Fragen Sie Ihren Anwalt, ob er bereits erfolgreich DG-Anleger vertreten hat. Sollte dieser behaupten, an den Entscheidungen des OLG Frankfurt nach dem 13.05.2009 oder des BGH vom 12.05.2009 beteiligt gewesen zu sein, so lassen Sie sich diese Beteiligung belegen.

Wird Ihnen gegenüber behauptet, das Thema Verjährung sei unproblematisch zu lösen. Auch sonst sei eine erfolgreiche Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche kein Problem, so werden Sie misstrauisch. Im Zweifel wenden Sie sich fragend an die hinter dem Internetauftritt www.vertrauensschaden-bank.de stehenden Geschädigten.

Hier gilt die einfache Regel: Je größer das Werbeengagement, desto kleiner die bisherigen Erfolge.

IV. Rückvergütungen als Licht am Ende des Tunnels?

Tatsächlich scheint es derzeit Anlass zu Hoffnung zu geben. Diese kommt nicht von Schutzvereinigungen oder Sachverständigengutachten. Diese kommt direkt aus Karlsruhe vom XI. Zivilsenat am Bundesgerichtshof. Anlass zur Hoffnung gibt die Rechtsprechung zum Thema „Rückvergütungen“. So hat der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich in drei relevanten Entscheidungen festgestellt, dass die vermittelnden Banken den Anleger darüber aufzuklären hatten, welchen eigenen finanziellen Nutzen diese aus der Vermittlung der DG-Immobilienfonds gezogen haben. Die Verpflichtung zur entsprechenden Aufklärung leitet der Bundesgerichtshof direkt aus dem BGB ab. Sie bestand seit 1898. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich laut dem Bundesgerichtshof um einen „althergebrachten Rechtsgrundsatz“. Gleichwohl hat keine Bank dem Anleger mitgeteilt, in welcher Höhe Rückvergütungen für die Vermittlung des Fonds an diese geflossen sind.

Schreiben der RAe Dr. Schulze/ Dr. Wilhelm/ Finster vom 20.07.2009
Seite 5 von 7

Auch ist dem Unterzeichner kein Fall bekannt, in dem die vermittelnde Bank ernstlich behauptet, über die Höhe der Rückvergütungen aufgeklärt zu haben. Gleichwohl stellt sich die DZ-Bank auf den Standpunkt, die Höhe der Rückvergütung sei unproblematisch aus dem Prospekt zu ersehen. So finde sich beispielsweise beim DGI Nr. 30 auf Seite 11 des Prospektes ein Hinweis auf Eigenkapitalbeschaffungs- und Marketingkosten von ca. 8 %. Nach Auffassung der DZ-Bank sei hierdurch hinreichend über die Höhe der Rückvergütungen aufgeklärt worden. Diese Auffassung dürfte unzutreffend sein.

Die vermittelnden Banken werfen in den Verfahren mit „Nebelkerzen“. Sie tragen vor, von dieser Verpflichtung nichts gewusst zu haben. Ein Verschulden sei nicht gegeben. Auch müsse der Anleger nachweisen, dass er bei Bekanntgabe der Rückvergütungshöhe den Fonds nicht gezeichnet habe. Dieser Auffassung hat der Bundesgerichtshof am 12.05.2009 eine klare Absage erteilt. Kausalität und Verschulden für den nachfolgenden Schadenseintritt werden vermutet. Die leichteste Verschuldensform der einfachen Fahrlässigkeit ist ausreichend. Da der Bundesgerichtshof die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Rückvergütungshöhe als „althergebrachten Rechtsgrundsatz“ ansieht, dürfte eine rechtlich beratende Bank Schwierigkeiten haben, das Verschulden zu verneinen.

Der BGH stellt darauf ab, dass die vermittelnde Bank verpflichtet ist, über potentielle Interessenskonflikte aufzuklären. Erfährt der Anleger, dass die vermittelnde Bank für ein halbstündiges Gespräch eine Rückvergütung von 8.000,00 € erhält, so läge für den Anleger nahe, dass die Vermittlung allein aufgrund des Provisionsinteresses der Bank, nicht jedoch aus Interessen des Anlegers heraus, erfolgt ist.

In den Instanzgerichten umstritten ist, inwieweit die Kenntnis des Anlegers von der Verpflichtung der Bank, über Rückvergütungen aufzuklären, der Verjährung unterliegt. Nach der Rechtsprechung des V. Zivilsenats (mehrere Kenntnisse-, mehrere Verjährungsläufe) dürfte im Sinne der Anleger von einer Verjährung nicht auszugehen sein. Dieser Auffassung haben sich derzeit insbesondere die Landgerichte Koblenz, Stuttgart und wohl auch Heilbronn sowie der 9. Senat am Oberlandesgericht Stuttgart angeschlossen.

Schreiben der RAe Dr. Schulze/ Dr. Wilhelm/ Finster vom 20.07.2009
Seite 6 von 7

Es dürfte berechtigten Grund zur Hoffnung geben. Der BGH hat „die Büchse der Pandora geöffnet“. Diese wird in nächster Zeit wohl nicht geschlossen werden können.

Mit reinem Gewissen dürfte derzeit geschädigten Anlegern mit Rechtsschutzversicherung zu empfehlen sein, insbesondere gestützt auf die Rückvergütungsproblematik ihre Schadenersatzansprüche gerichtlich zu verfolgen.

V. Verjährungshemmung möglich?

Da das Hauptproblem der geschädigten Anleger bis heute das Thema Verjährung zu sein scheint, ist darauf hinzuweisen, dass in entsprechenden Einzelfällen eine Verjährung auch unproblematisch nicht gegeben sein kann. Dies ist etwa in den Konstellationen der Fall, in welchen jahrelange Verhandlungen mit der vermittelnden Bank über Schadenersatzansprüche geführt wurden. Gem. § 203 BGB hemmen Verhandlungen den Eintritt der Verjährung bis zum ausdrücklichen Abbruch der Verhandlungen durch einen der Verhandlungspartner.

Hat die vermittelnde Bank auch auf Nachfrage des besorgten Anlegers in der Vergangenheit „Kanzleitrost“ ausgesprochen, etwa dergestalt, dass die wirtschaftliche Situation derzeit schwierig sei, die Profis der DZ-Bank jedoch alles in die Wege leiten würden, so dass mittelfristig mit einer deutlichen Besserung der Situation gerechnet werden könne oder haben die vermittelnden Banken ausdrücklich davon abgeraten, Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen, so wird hierdurch ein neuer Beratungsvertrag mit der vermittelnden Bank abgeschlossen. Einerseits berechtigt die Verletzung dieses neuen Beratungsvertrages abermals zu Schadenersatzansprüchen, welche noch nicht verjährt sein dürften. Andererseits dürfte es der vermittelnden Bank verwehrt sein, sich auf Verjährung zu berufen, wenn diese selbst durch ihre Ratschläge den Verjährungseintritt verursacht.

Hier bedarf es jedoch einer vertieften Prüfung des Einzelfalles, um die Verjährungsfrage seriös klären zu können.

Schreiben der RAe Dr. Schulze/ Dr. Wilhelm/ Finster vom 20.07.2009
Seite 7 von 7

Weitergehende Fragen Ihrerseits beantworten wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Schulze/ Dr Wilhelm/ Finster
Rechtsanwälte

durch:



Dr. Schulze

Rechtsanwalt

-Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht-